

Lesen Sie in dieser Ausgabe

→ Pensionszusagen in der Transaktion

→ Einfluss von Steuern auf Unternehmensbewertung und Kaufpreisermittlung

→ M&A Vocabulary – Experten verstehen
„Treaty-Shopping“

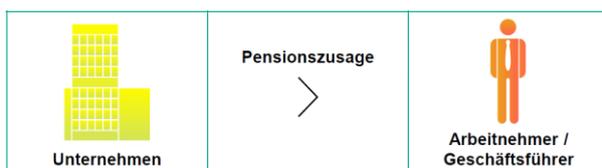


→ Pensionszusagen in der Transaktion

Pensionsverpflichtungen stellen oftmals einen wesentlichen Posten in der Bilanz eines Unternehmens dar. Die potentiellen Käufer dieser Unternehmen haben meist kein Interesse daran, noch Jahrzehnte später Versorgungsleistungen zahlen zu müssen und dem Risiko ausgesetzt zu sein, ob ausreichend Deckungsvermögen zur Erfüllung dieser vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund erfährt der Umgang mit Pensionsverpflichtungen im Rahmen von Transaktionen regelmäßig große Aufmerksamkeit.

WAS SIND PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Pensionsverpflichtungen resultieren aus Pensionszusagen, die in Deutschland den Grundfall der betrieblichen Altersversorgung darstellen. Sie liegen vor, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmern oder Geschäftsführern Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zusagt. Die betriebliche Altersversorgung erfolgt dabei unmittelbar über den Arbeitgeber, d.h. ohne Einbindung externer Versorgungsträger. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn sich der Arbeitgeber zur Finanzierung der Pensionszusage eines Dritten, bspw. einer Rückdeckungsversicherung, bedient.



Pensionsverpflichtungen sind in der Bilanz der Kapitalgesellschaft als Pensionsrückstellungen zu erfassen; ihnen stehen auf der Aktivseite der Bilanz Vermögenswerte gegenüber, die der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen vorbehalten sind.

AUSLAGERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Den Verkäufern und potentiellen Käufern ist im Rahmen des Unternehmensverkaufs daran gelegen, die Pensionsverpflichtungen aus dem Unternehmen auszulagern und so einerseits die Bilanz zu bereinigen und andererseits das Risiko einer

Unterdeckung zu minimieren. Aus diesem Grund werden im Folgenden typische Lösungsansätze für eine Pensionszusage gegenüber einem Geschäftsführer kurz vorgestellt:

ABFINDUNG/VERZICHT

Dem Sicherheitsbedürfnis des Käufers ist jedenfalls entsprochen, wenn auf die Pensionszusage ganz oder gegen Gewährung einer Abfindung verzichtet wird. Allerdings begegnet diese Option nicht selten erheblichen steuerlichen Bedenken, die sich bei nachstehenden Alternativen nicht oder nicht in gleichem Ausmaß ergeben.

ERRICHTUNG EINER RENTNERGESELLSCHAFT

Mittels Errichtung einer Rentnergesellschaft können vor dem Unternehmensverkauf bestehende Pensionsverpflichtungen aus dem Unternehmen herausgelöst werden. Hierbei wird entweder das aktive Geschäft im Form eines Asset Deals verkauft oder das Unternehmen wird umwandlungsrechtlich gespalten. Nach der Rechtsprechung hat die Ausstattung dieser Rentnergesellschaften so zu erfolgen, dass die Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen gesichert ist und zwar nicht nur zur Erfüllung der laufenden Betriebsrenten, sondern auch für die nach dem Betriebsrentengesetz geschuldeten Rentenanpassungen. Dieser Maßstab ist regelmäßig auch auf Pensionszusagen an Geschäftsführer zu übertragen.

SCHULDÜBERNAHME/SCHULDBEITRITT

Um den potentiellen Käufer von der Erfüllung von Versorgungsleistungen zu befreien, besteht die Möglichkeit, die Pensionsverpflichtungen von einem Dritten, wie z. B. einer Muttergesellschaft, erfüllen zu lassen. Zu diesem Zweck eignen sich die befreiende Schuldübernahme oder der Schuldbeitritt. Bei der Schuldübernahme geht die Versorgungsverpflichtung auf einen beliebigen Dritten über, so dass der Dritte neuer Schuldner wird und das ursprünglich verpflichtete Unternehmen von seiner Leistungspflicht befreit wird. Beim Schuldbeitritt tritt ein drittes Unternehmen der Pensionszusage rechtlich und wirtschaftlich bei. Dies kann

entweder durch eine bloße Regelung unter den beiden Unternehmen im Innenverhältnis oder ergänzend durch die Einräumung eines Anspruchs des Versorgungsberechtigten gegen das dritte Unternehmen erfolgen.

AUSLAGERUNG AUF EINEN EXTERNEN VERSORGUNGSTRÄGER/WECHSEL DES DURCHFÜHRUNGSWEGS

Daneben ist es grds. möglich, Versorgungsverpflichtungen aus Pensionszusagen auf eine Pensionskasse, eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse zu übertragen. Hierdurch kann die Haftung des Arbeitgebers für die von ihm eingegangenen Versorgungsverpflichtungen zwar rechtlich nicht eingeschränkt werden. Allerdings kann mit dem Wechsel des Durchführungswegs eine wirtschaftliche Enthftung erreicht werden.

FAZIT

Es lohnt sich, den Pensionsverpflichtungen frühzeitig die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Auf diese Weise kann der spezifischen Pensions-situation möglichst optimal Rechnung getragen

werden. Pensionszusagen stellen damit einerseits kein Ärgernis im Rahmen von Transaktionen dar und gewährleisten andererseits weiterhin die finanzielle Sicherheit des Geschäftsführers im Alter.

KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Michael S. Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Niederlassungsleiter
Partner

T +49 9281 6072 70
michael.braun@roedl.com



Franziska Merkl
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Senior Associate

T +49 9281 6072 70
franziska.merkl@roedl.com

→ Einfluss von Steuern auf Unternehmensbewertung und Kaufpreisermittlung

Bei Unternehmenskäufen und -verkäufen stehen wirtschaftliche Gründe im Vordergrund. Steuern können aber einen wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg einer Transaktion nehmen. Dies betrifft bspw. steuerliche Chancen und Risiken, die bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden sollten.

STEUERBELASTUNG DES VERKÄUFERS

Für die Kaufpreisverhandlung sollten Verkäufer und Käufer auch Kenntnis der voraussichtlichen Steuerbelastung der Beteiligten haben. Die Steuerbelastung des Verkäufers unterscheidet sich je nach Rechtsform des Targets.

Share Deal: Gegenstand der Transaktion sind Gesellschaftsanteile. Handelt es sich beim Verkäufer um eine natürliche Person, werden im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens nur 60 Prozent des Gewinns der Besteuerung unterworfen. Handelt es sich beim Verkäufer dagegen um eine Kapitalgesellschaft, so wird der Veräußerungsgewinn nur mit effektiv rund 1,5 Prozent besteuert. Der Erwerb von Kapitalanteilen generiert weder auf Ebene des Targets noch auf Ebene des Erwerbers steuerminderndes Abschreibungspotential.

Asset Deal: Gegenstand der Transaktion sind einzelne Wirtschaftsgüter, Verträge und Verbindlichkeiten. Die Gewinne aus der Veräußerung von Einzelunternehmen und der Gewinn

aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften unterliegen grds. dem individuellen Steuersatz des Veräußerers. Der Käufer hat den Kaufpreis auf die einzelnen erworbenen Wirtschaftsgüter und/oder einen Firmenwert bis zur Höhe ihres jeweiligen Verkehrswertes zu verteilen, sodass dieser Step-Up eine korrespondierende Steuerersparnis generiert.

Etwaige Sperr- oder Haltefristen, sowie die (möglicherweise. ungewollte) Auflösung einer Betriebsaufspaltung können aus Verkäufersicht Umstrukturierungen im Vorfeld der Transaktion einschränken. Planungsrechnungen sollten ermitteln, zu welchem Verkaufspreis der Nachteil der zusätzlichen Steuerbelastung aufgrund des „vorzeitigen“ Verkaufs kompensiert wird.

STEUERENTLASTUNG DES KÄUFERS

Zu berücksichtigen ist bei Transaktionen mit sog. Sperrfristbehafteten Anteilen auch, dass als „Ausgleich“ für die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer (steuerneutralen) Aufstockung der eingebrachten Wirtschaftsgüter gewährt wird. Der Aufstockungsbetrag ist dabei zunächst auf die Wirtschaftsgüter und erst danach auf einen etwaigen Firmenwert zu allozieren. Die betreffenden Mehrwerte sind grds. nach der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter abzuschreiben. Während die Steuer auf einen etwaige Einbringungsgewinn durch den Einbringenden zu entrichten ist, realisiert sich auf Ebene der Zielgesellschaft korrespondierend ein künftiger Steuervorteil. Wirtschaftlich kommt der Steuervorteil daher nach der Transaktion den verbleibenden Gesellschaftern und / oder mittelbar dem Käufer zugute.

SANIERUNGSMABNAHMEN

Häufig wird im Rahmen einer Bilanzbereinigung z.B. die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen verlangt. Für den Veräußerer ergibt sich, dass etwaige stille Lasten grds. auf einen Zeitraum von 15 Jahre zu verteilen sind. Der Erwerber kann die Steuer Mehrbelastung entsprechend mittels gewinnmindernder Rücklage über 15 Jahre verteilen.

NUTZBARKEIT VON VERLUSTVORTRÄGEN

Die künftige Nutzbarkeit vorhandener steuerlicher Verlustvorträge über die Transaktion hinaus ist in der Praxis besonders bedeutsam, da eine weitere Verrechenbarkeit mit positiven Einkünften die künftige Steuerlast reduziert und damit den „cash-

out“ des Investments positiv beeinflusst. Problematisch kann das bei der Übernahme von Kapitalgesellschaften im Rahmen eines Share Deals sein.

- Werden mehr als 50 Prozent der Kapitalanteile übertragen, kann der übernommene Verlust grds. nicht mehr genutzt werden (anhängig beim Bundesverfassungsgericht).
- Ungeachtet dessen können oft erworbene Verluste zumindest teilweise erhalten werden. Soweit der Kaufpreis stille Reserven abdeckt, können die Verluste in entsprechender Höhe in die neue Unternehmenssphäre überführt werden. Bei dem Erwerb von mehreren Gesellschaften bzw. Unternehmenseinheiten sollte deshalb der Aufteilungsmaßstab in Absprache mit dem Erwerber erarbeitet und dokumentiert werden (Purchase Price Allocation). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die auf im Inland steuerpflichtiges Betriebsvermögen entfallenden stillen Reserven. Zu prüfen ist ggfs. auch, ob ein Antrag auf Feststellung eines festsetzungsgebundenen Verlustvortrags in Betracht kommt.
- Der EuGH hat die ursprünglich als unionsrechtswidrige Beihilfe eingestufte Sanierungsklausel mittlerweile für rechtmäßig erklärt. Sie ist somit wieder anzuwenden, auch soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Bleiben vorhandene Verlustvorträge des Zielunternehmens auch nach der Transaktion steuerlich nutzbar ergibt sich daraus ein echter Steuervorteil.

KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Dagmar Möller-Gosoge
Steuerberaterin
Partner

T +49 89 9287 805 51
dagmar.moeller-gosoge@roedl.cc



Simone Rupp
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht
Associate Partner

T +49 89 9287 805 52
simone.rupp@roedl.com

→ M&A Vocabulary – Experten verstehen

„Treaty-Shopping“

In dieser Fortsetzungsreihe stellen Ihnen wechselnde M&A-Experten der weltweiten Niederlassungen von Rödl & Partner jeweils einen wichtigen Begriff aus der englischen Fachsprache des Transaktionsgeschäfts vor, verbunden mit Anmerkungen zur Verwendung. Hierbei geht es nicht um wissenschaftlich-juristische Exaktheit, linguistische Feinheiten oder erschöpfende Darstellung, sondern darum, das Grundverständnis eines Terminus zu vermitteln bzw. aufzufrischen und einige nützliche Hinweise aus der Beratungspraxis zu geben.

Beim „Treaty-Shopping“, dem „Sich-Einkaufen“ in ein Doppelbesteuerungsabkommen, versteht man steuerlich motivierte Gestaltungen, bei denen ein Steuerpflichtiger durch Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft günstige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nutzt und dadurch steuerliche Vorteile erhält.

Beispiel: Ein Investor „I“ ist in Staat A ansässig und beabsichtigt eine Kapitalgesellschaft „K“ in Staat B zu gründen. Staat A und B haben jedoch kein DBA abgeschlossen. Allerdings wurde sowohl zwischen Staat A und Staat C, als auch zwischen Staat B und Staat C ein DBA vereinbart. Um die DBA-Präferenzen, z.B. bei Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen, zu nutzen, gründet I nun in Staat C eine Zwischengesellschaft „Z“, die Muttergesellschaft für K in Staat B wird. Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren werden nun – unter Nutzung der DBA-Privilegien – von der Gesellschaft K in Staat B über die Gesellschaft Z in Staat C an I ausgeschüttet.

In der Vergangenheit waren u.a. die Niederlande, Zypern und Luxemburg beliebte Staaten für derartige Zwischengesellschaften. Eine Abwandlung des Treaty-Shoppings ist das Richtlinien-Shopping, bei dem die Steuervorteile der EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie) ausgenutzt werden.

Im Beispiel profitiert I von einem von Staat B abgeschlossenen DBA, ohne jedoch im entsprechenden Staat (C) ansässig zu sein. Da solche Gestaltungen nicht erwünscht sind, haben viele Staaten sog. „Anti-Treaty-Shopping“-Regelungen eingeführt.

Die OECD-/G20-Staaten haben im Rahmen des BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) – Aktionsplans in BEPS Action 6 Mindeststandards zur Bekämpfung des Missbrauchs von DBA vorgesehen.

In Deutschland gibt es Anti-Treaty-Shopping-Regelungen bereits seit über 25 Jahren.

Danach wird geprüft, ob ein Gesellschafter (im Beispiel: I) einer ausländischen Gesellschaft (im Beispiel: Z) die DBA-Präferenzen geltend machen könnte, wenn er direkt beteiligt wäre. Sofern – wie in unserem Beispiel – das nicht der Fall ist, wird die Gewährung der DBA-Präferenzen verwehrt, es sei denn, die Zwischengesellschaft erfüllt bestimmte Substanzerfordernisse. Da die deutsche Regelung in ihrer aktuellen Fassung europarechtswidrig ist, wird in naher Zukunft mit einer Neuregelung gerechnet.

In Russland wurden Anti-Treaty-Shopping-Regelungen im Jahr 2015 eingeführt und im Jahr 2017 verschärft. Gemäß den russischen Regelungen können DBA-Präferenzen nur dann angewendet werden, wenn der Empfänger der (Dividenden-, Zins-, Lizenzgebühren-)Zahlung auch tatsächlich der Nutzungsberechtigte ist. Da in unserem Beispiel Z die Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren an I weiterleitet, ist Z nicht der tatsächliche Nutzungsberechtigte. Zum Nachweis, dass ein Zahlungsempfänger auch tatsächlich der Nutzungsberechtigte ist, muss der Zahlungsempfänger seit 2017 eine Bestätigung der auszahlenden Gesellschaft vorlegen, in der dieser Nachweis geführt wird. Erst nach Vorlage dieses Nachweises sowie einer Ansässigkeitsbescheinigung darf die auszahlende Gesellschaft DBA-Präferenzen anwenden.

Nach derzeitiger Gerichts- und Verwaltungspraxis in Russland wird für die Anerkennung als Nutzungsberechtigte Gesellschaft verlangt, dass diese die erhaltenen Erträge nicht lediglich weiterleitet, sondern über ihre Verwendung eigenständig entscheidet, aktiv am Markt tätig ist, sowie über Personal und Räumlichkeiten verfügt. Reinen Holdinggesellschaften wird somit die Nutzungsberechtigtereigenschaft in der Regel verwehrt. Zu beachten ist, dass von diesen Regelungen auch Fälle erfasst werden, in denen die Anteile an einer russischen Gesellschaft von

einer deutschen Auslandsholding-GmbH gesellschaftsrechtlich gehalten werden, ohne dass eine Absicht besteht, DBA-Regelungen missbräuchlich auszunutzen. Da im Rahmen der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans weltweit mit einer Verschärfung der Anti-Treaty-Shopping-Regelungen zu rechnen ist, sollten Konzernstrukturen auch diesbezüglich regelmäßig geprüft werden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Helge Masannek
Rechtsanwalt, Steuerberater
Associate Partner

Moskau (Russland)

T +7 495 933 5120

helge.masannek@roedl.com

Impressum

M&A Dialog | November 2019

Herausgeber

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Denninger Straße 84
81925 München
Deutschland
T +49 89 9287 800
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Michael Braun, Dr. Dagmar Möller-Gosoge,
Helge Masannek

michael.braun@roedl.com
dagmar.moeller-gosoge@roedl.com
helge.masannek@roedl.com

Layout/Satz

Franziska Stahl
franziska.stahl@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner